|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1467 |
| Titel | Grundwasserrecht (Löschung) |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 665 |

[*p. 665*] Mit RRB Nr. 4797/1985 wurde der Migros-Pensionskasse, Zürich, letztmals die Konzession verlängert, dem Limmatgrundwasserstrom mit Fassungsschacht und Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 6540, Schlieren, bis zu 250 l/min Wasser zu entnehmen und für den Betrieb einer Klimaanlage zu verwenden (b 1 - 82, heute n 1 - 82). Das Recht läuft am 31. Dezember 1995 ab. Die Konzessionärin ersucht mit Schreiben vom 18. Februar 1994 um vorzeitige Löschung des Rechts. Die noch bestehenden Anlageteile sind zu beseitigen, und der Schacht ist aufzufüllen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das der Migros-Pensionskasse, Zürich, gemäss RRB Nr. 4797/1985 zustehende Recht, dem Limmatgrundwasserstrom im Grundstück Kat.-Nr. 6540, Schlieren, bis zu 250 l/min Wasser zu entnehmen, wird infolge Verzichts aufgehoben und das Grundwasserrecht n 1 - 82 als erloschen erklärt.

II. Bei der noch bestehenden Grundwasserfassung sind die Anlageteile zu demontieren. Der Schacht ist mit sauberem Aushub oder Wandkies bis 1 m unter Terrain aufzufüllen und mit bindigem, verdichtetem Material bodeneben zu überdecken. Die Arbeiten sind bis zum 31. Juli 1994 zu beenden. Der Arbeitsbeginn ist der Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) mitzuteilen.

III. Die am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 6540 angemerkte Eigentumsbeschränkung ist zu löschen.

Das Grundbuchamt Schlieren wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Löschung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die Staatsgebühr von Fr. 200 sowie die Ausfertigungsgebühren von Fr. 50 werden der Migros-Pensionskasse auferlegt.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Migros-Pensionskasse, Postfach, 8048 Zürich, die Ed. Züblin & Cie. AG, Postfach, 8037 Zürich, den Stadtrat Schlieren, 8952 Schlieren, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Schlieren, Zürcherstrasse 6, 8952 Schlieren (gilt als Anmeldung zur Löschung im Grundbuch), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]